

RS Vwgh 1986/2/19 85/11/0231

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.02.1986

Index

KFG

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §57 Abs2

AVG §57 Abs3

KFG 1967 §71 Abs1

KFG 1967 §73

KFG 1967 §75 Abs4

Rechtssatz

Wurde die Lenkerberechtigung mit Mandatsbescheid entzogen, gegen diesen Bescheid Vorstellung erhoben, und von der Behörde das Ermittlungsverfahren rechtzeitig gem § 57 Abs 3 AVG eingeleitet, so kommt für die Dauer der Rechtswirksamkeit des Entziehungsbescheides eine Ausfolgung des bei der Behörde befindlichen Führerscheines nicht in Betracht. Ein Ermittlungsverfahren ist auch dann iSd § 57 Abs 3 AVG (rechtzeitig) eingeleitet, wenn es nur die Prüfung der Rechtzeitigkeit der Vorstellung betrifft.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985110231.X01

Im RIS seit

08.10.2019

Zuletzt aktualisiert am

08.10.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>